

Bebauungsplan Nr. 82 „Bahler Grund“ – 1. Änderung

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

EWE Netz, Oldenburg

Schreiben vom 06.04.2017

„Im Plangebiet betreibt die EWE Netz GmbH Versorgungsanlagen. Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.....“.

OOWV Brake

Schreiben vom 06.04.2017

„Im genannten Änderungsbereich befinden sich angrenzend Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gem. DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Ver- und Entsorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten; ggfs. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Plangebiet muss durch die bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen als voll erschlossen angesehen werden.

....

Abwägungsvorschläge

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind von den Bauherren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. bei den Bauarbeiten zu beachten.

Eine Änderung der vorhandenen Anlagen der EWE Netz ist seitens der Stadt Dinklage nicht vorgesehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Leitungen des OOWV befinden sich in den öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Änderung oder Erweiterung ist nicht vorgesehen; die Eintragung eines Leitungsrechtes ist nicht erforderlich.

Noch OOWV

„Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Nds. Brandschutzgesetzes nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen, ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.....

Keine Anregungen und Bedenken hatten

- 1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Cloppenburg**
- 2. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH**
- 3. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Löschwasserbedarf ist im Rahmen der konkreten Bauvorhaben/ Bauanträge zu prüfen und nachzuweisen. Der OOWV ist hierbei entsprechend zu beteiligen.

Kenntnisnahme